



**Thalen
Consult**

Thalen Consult GmbH
Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg
T 04452 916-0 | F 04452 916-101
E-Mail info@thalen.de | www.thalen.de

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS UND BEBAUUNGSPLAN NR. 21 „AM BAHNHOF“ Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

Gemeinde Spiekeroog



PROJ.NR. 11797 | 21.11.2024

**8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“
Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Kurzdarstellung der Inhalte, Ziele und Festsetzungen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans	5
2.	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	5
2.1.	Fachgesetze.....	5
2.2.	Planerische Vorgaben	6
2.3.	Berücksichtigung der Umweltschutzziele.....	7
3.	Beschreibung des Planungsraumes.....	7
3.1.	Naturräumliche Lage und Nutzungen	7
3.2.	Schutzgebiete, geschützte Objekte	8
4.	Beschreibung der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung	8
4.1.	Luft, Lärm, Klima	8
4.2.	Boden	9
4.3.	Wasserhaushalt.....	9
4.4.	Biotope, Lebensgemeinschaften und Arten.....	10
4.5.	Landschaftsbild und Erholung	13
4.6.	Sach- und Kulturgüter.....	13
4.7.	Mensch.....	14
4.8.	Wechselwirkungen	14
5.	Sonstige Angaben	15
5.1.	Kumulative Auswirkungen mit anderen Maßnahmen	15
5.2.	Gefährdung der Planung durch Katastrophen und Unfällen, Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	15
5.3.	Prognose ohne aktuelles Bauleitplanverfahren	15
5.4.	Anderweitige Planungsalternativen.....	15
6.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in Natur und Landschaft	16
7.	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	17
8.	FFH-Vorprüfung.....	17
8.1.	Rechtliche Grundlagen	17
8.2.	Beschreibung des Nationalparks Nds. Wattenmeer	18

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

8.3.	Schutzzweck des Nationalparks.....	22
8.4.	Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Nationalparks Nds. Wattenmeer.....	23
8.4.1.	Schutz der Eigenart und des Landschaftsbildes.....	23
8.4.2.	Schutz der natürlichen Abläufe	24
8.4.3.	Erhaltung der biologischen Vielfalt	24
8.4.4.	Schutz der Vogelarten.....	24
8.4.5.	Schutz der Lebensraumtypen.....	25
8.5.	Zusammenfassende Wertung.....	25
9.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung.....	25
9.1.	Rechtliche Grundlagen	25
9.2.	Artenschutzrelevante Wirkfaktoren	26
9.3.	Prüfungsrelevante Arten	27
9.4.	Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verstöße	28
9.5.	Ergebnis der Vorprüfung	29
10.	Quellenverzeichnis	30
11.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	30

Anhang: Biotoptypenplan

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

1. Kurzdarstellung der Inhalte, Ziele und Festsetzungen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans

Die Gemeinde Spiekeroog schafft mit der vorliegenden Planung neues Bauland am südwestlichen Ortsrand. Das ca. 0,86 ha große Plangebiet grenzt an den Deich sowie die vorhandene Bebauung an.

In der Flächennutzungsplanänderung wird für das Plangebiet eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Wohnen/Ferienwohnen“ sowie eine Grünfläche dargestellt.

Der Bebauungsplan setzt auf einer Fläche von 0,42 ha ein Sondergebiet „Wohnen/Ferienwohnen“, eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung naturbelassene Fläche auf einer Fläche von 0,38 ha und eine 615 m² große Erschließungsstraße fest.

Die Erschließung der Grundstücke erfolgt von der Straße „Westerloog“ über die Zuwegung nördlich des ehemaligen Bahnhofsgebäudes und mündet im Norden des Plangebietes in die Straße „Westend“.

Der Bebauungsplan stellt die Grenze der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope dar, die zu erhalten sind.

Die Schutzdünen der Insel Spiekeroog beginnen rund 80 m nordwestlich des Plangebietes. Der Nationalpark beginnt westlich des angrenzenden Deiches.

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

2.1. Fachgesetze

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Absatz 3 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017) i. V. m. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009) und dem Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG vom 19.02.2010), jeweils in der aktuellen Fassung, zu beachten.

Die Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach § 44 des BNatSchG und die Sicherung der Natura 2000 Gebiete gemäß § 34 BNatSchG sind ebenso zu beachten wie die Vorgaben weiterer Bestimmungen zu Schutzgebieten und Schutzobjekten.

Innerhalb des Plangebiets liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG. Hierbei handelt es sich um ein sonstiges Küstendünengebüsch aus heimischen Arten. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Küstendünen führen können, sind verboten. Von den Verboten kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Hinsichtlich des Wasserhaushaltes ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) i. V. m. dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), jeweils in der aktuellen Fassung, zu beachten.

Oberirdische Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Grundwasser wird zur Trinkwassergewinnung auf der Insel genutzt. Das Plangebiet liegt nicht im Trinkwasserschutzgebiet Spiekeroog.

Wesentlich für die Planung ist auch das Deichrecht. Es gelten die Bestimmungen des § 14 Nds. Deichgesetz (NDG); hiernach ist jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen) außer zum Zwecke der Deicherhaltung durch den Träger verboten. Die Deichbehörde kann Ausnahmen genehmigen, wobei die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden nur in besonderen Fällen öffentlicher und allgemein wirtschaftlicher Belange zugelassen werden dürfen.

Der Geltungsbereich ist nicht Teil, liegt aber nahe des Nationalparks Nds. Wattenmeer (Gesetz über den Nationalpark „Nds. Wattenmeer“ (NWattNPG) vom 11.07.2001). Der Nationalpark Nds. Wattenmeer ist als EU-Vogelschutzgebiet V01 (EU-Kennzahl DE 2210-401) und als FFH-Gebiet (Nenn-Nr. 01) (EU-Kennzahl DE 2306-301) Teil des Natura 2000-Schutzgebietssystems. Ausgenommen von der Nennung als Vogelschutz- und FFH-Gebiet sind die Erholungszonen oberhalb des mittleren Tidehochwassers.

Kulturdenkmale innerhalb des Gebietes sind nicht vorhanden.

2.2. Planerische Vorgaben

Nach dem **Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)** liegt der Geltungsbereich nicht innerhalb der Vorranggebiete Natura 2000 und Biotopverbund.

Gem. **Regionalem Raumordnungsprogramm (RROP)** des Landkreises Wittmund liegt der Geltungsbereich im Grundzentrum von Spiekeroog sowie im Vorranggebiet für Erholung mit starker Beanspruchung durch die Bevölkerung. Dem Grundzentrum wird die besondere Entwicklungsaufgabe des Fremdenverkehrs zugesprochen. Südlich des Plangebiets liegt der Deich. Weiter nördlich beginnt das Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung.

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Spiekeroog trifft keine speziellen Vorgaben im Hinblick auf die Belange von Natur und Landschaft.

Das Ortsrecht der Gemeinde Spiekeroog umfasst mehrere Satzungen, die übergreifend verbindliche Regelungen für Teile des Inseldorfes treffen. Dies sind die Baugestaltungssatzungen und die Erhaltungssatzung. Die Geltungsbereiche der Baugestaltungssatzung II und der Erhaltungssatzung erfassen alle bzw. die meisten bebauten Grundstücke zwischen „Westend“, „Westerloog“ und der Deichlinie.

Zudem wurde auch eine Lichtleitlinie beschlossen. Mit dieser sollen die Vorgaben der International Dark-Sky Association (IDA) für einen anerkannten Sternepark erfüllt werden. Als Grundsatz für die Beleuchtung auf der Insel Spiekeroog sollen Leuchtkörper mit einer Farbtemperatur möglichst unter 2.700 Kelvin gewählt werden; Leuchten mit 1.000 Lumen sollen nur in vollabgeschirmte Lampen installiert werden.

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

Das **Landschaftsprogramm** Nds kennzeichnet die natürliche Region als Watten und Marschen. Es weist aber besonders auf die hohe Bedeutung des Landschaftsraumes als Feuchtgebiet für Wasser- und Watvögel sowie als Import Bird Area hin und beschreibt den großräumigen Nationalpark Nds. Wattenmeer

Der **Landschaftsrahmenplan** des LK Wittmund trifft im Plan Arten- und Lebensräume für das Plangebiet keine Aussagen. Die Hauptdeichlinie im Süden bildet eine Raumkante. Für den bebauten Bereich trifft der LRP die Vorgabe des Erhalts und der Entwicklung umweltgerechter Nutzungen unter besonderer Berücksichtigung von naturbetonten Strukturen, Standortbedingungen sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die Planungsaussagen für die Bereiche des Nationalparks liegen im Zuständigkeitsbereich der Nationalparkverwaltung (Nationalparkplanung). Für die zentralen, nicht im Nationalpark liegenden Flächen der Ortschaft und dieses Vorhabens wird als Ziel im Landschaftsrahmenplan die „Entwicklung der außerhalb des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer liegenden Bereiche der Inseln unter Berücksichtigung der Landschafts- und Lebensraumqualitäten sowie der inseltypischen Biotopformen“ festgelegt.

Die Gemeinde Spiekeroog besitzt keinen **Landschaftsplan**.

2.3. Berücksichtigung der Umweltschutzziele

Durch die Festlegung des Baugebiets auf ein möglichst geringes, aber städtebaulich noch sinnvolles Flächenausmaß wird der Eingriff in die naturnahen Vegetationsbestände bereits durch die Planung reduziert.

In den Nationalpark wird nicht flächenmäßig eingegriffen.

Wesentlich ist der Schutz von Boden, Biotopen und dem Deichschutzbereich im Zuge der Baumaßnahmen. Dieser Konfliktbereich wird im Folgenden mit beachtet, kann jedoch im Bebauungsplan nicht rechtlich abschließend geregelt werden. Die Einrichtung von Baustellenflächen ist außerhalb der Bereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen vorgesehen.

3. Beschreibung des Planungsraumes

3.1. Naturräumliche Lage und Nutzungen

Das Plangebiet liegt auf der Insel Spiekeroog und zählt somit zu den Inseln des Ostfriesischen Wattenmeeres. Er befindet sich am westlichen Rand der zusammenhängenden Bebauung und wird im Westen vom Deich und im Süden von der Trasse der Inselbahn (Museumspferdebahn) begrenzt. Das Gelände liegt auf einer Höhe von rund 3 m bis 3,5 m NHN im Norden; der Deich erreicht eine Höhe von etwa 6 m NHN.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der von Touristen aufgesucht wird. Zu der im Osten vorhandenen Bebauung gehört ein Restaurant (ehemaliges Bahnhofsgebäude), eine öffentliche Toilettenanlage, sowie der Startpunkt der Inselbahn. Die Inselbahn bringt Touristen und Gepäck nach Westen. Westliche Bereich mit Küstendünenvegetation wird als Auslaufläche für die Pferde genutzt.

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

3.2. Schutzgebiete, geschützte Objekte

Im Plangebiet kommt der Biotoptyp sonstiges Küstendünengebüsch aus heimischen Arten (KGH) vor, der nach § 30 BNatSchG als **gesetzlich geschützter Biotop** dem direkten Schutz durch das Gesetz unterliegt.

Südwestlich des Deiches liegt der **Nationalpark Nds. Wattenmeer**, gleichzeitig auch als Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet Teil des kohärenten **Schutzgebietssystems Natura 2000**. Nördlich des Durchgangs der Schienen durch den Deich befindet sich die Zwischenzone (II) des Nationalparks, südlich beginnt die Ruhezone (I).

Die **Schutzdünen** nach dem Nds. Deichgesetz (Verordnung vom 29.09.2011) beginnen etwa 80 m nordwestlich des Plangebietes und werden durch die Planung nicht berührt.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des **Trinkwasserschutzgebietes** Spiekeroog.

4. Beschreibung der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

4.1. Luft, Lärm, Klima

Auf Spiekeroog herrscht Seeklima vor. Es ist geprägt durch hohe Windgeschwindigkeiten, hohe relative Luftfeuchte, Temperaturverlauf mit geringer Tages- und Jahreschwankung und Abschwächung der Temperatur Extrema. Das Seeklima besitzt hohe Bedeutung als Reizklima für die Erholungssuchenden. Es ist geprägt von einer Vielzahl maritimer Aerosole sowie großer Luftreinheit.

Lokale Immissionsbelastungen sind im Planungsraum nicht zu erwarten. Lediglich durch die südlich benachbarte Fläche des Bauhofs sind durch die benötigten Maschinen und Fahrzeuge leichte Immissionsbelastungen möglich, die aufgrund der klimatischen Bedingungen aber schnell verwirbelt, verdünnt und abgetrieben werden.

Auch eine geringe Verlärmung ist durch den touristischen Betrieb und Nutzung des Baubetriebshofs möglich.

Baubedingte Auswirkungen

Durch Baumaßnahmen sind zeitlich limitierte Immissionen (Luftimmissionen und Lärmimmissionen) nicht auszuschließen. Da diese Auswirkungen aber nur zeitlich beschränkt auftreten, kann nicht von erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen der Luft und der Ruhe ausgegangen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Immissionen sind nicht zu befürchten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

4.2. Boden

Im Plangebiet liegt der Bodentyp Regosol vor. Hierbei handelt es sich um einen jungen, sandigen Boden, auf dem sich ein geringmächtiger Bodenhorizont gebildet hat. Die Böden zählen zu einem Graudünental, welches sich über Watt gebildet hat. Im nördlichen Bereich liegt der Bodentyp sehr tiefer Regosol vor, im überwiegenden Bereich des Plangebietes herrscht mittlerer Regosol vor.¹

Regolsole sowie Lockersyroseme wurden in die Suchräume für schutzwürdige Böden aufgenommen, da sie selten, d. h. im landesweiten Vergleich nur gering flächenhaft verbreitet sind.²

Baubedingte Auswirkungen

Die Planung ermöglicht den Neubau von Gebäuden, wodurch Flächen für die Bedienung der Baustellen in Anspruch genommen werden.

Die Verdichtungsgefahr der Böden ist sehr gering, daher sind keine langfristigen Beeinträchtigungen des Bodens zu befürchten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der Bebauungsplan erlaubt eine Versiegelung von maximal 3.535 m². Die Versiegelungen führen zum Verlust der Bodenfunktionen sowie zum Verlust der Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen. Dieser Eingriff ist daher zu kompensieren.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind bei ordnungsgemäßer Nutzung nicht zu befürchten, da es sich um eine (Ferien)Wohnnutzung (und ggf. damit verträgliche ergänzenden Nutzungen) handelt.

4.3. Wasserhaushalt

Oberflächenwasser kann durch die Sandböden schnell versickern (hohe bis stark variable Durchlässigkeit der oberflächennahen Schichten), sodass am nördlichen Rand des Plangebiets eine recht hohe Grundwasserneubildung (300 - 450 mm/Jahr) zu verzeichnen ist. Im Hauptbereich des Plangebietes liegt die Grundwasserneubildung mit 150 – 200 mm/Jahr in einem geringeren Bereich.³ Aufgrund der Sandböden wird das Schutzpotential des Bodens gegenüber dem Grundwasser als mittel

¹ NIBIS® Kartenserver (2017): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

² NIBIS® Kartenserver (2018): Suchräume für schutzwürdige Böden. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

³ NIBIS® Kartenserver (2022): GrundwasserneubildungmGROWA22. Klimabeobachtung 1991-2020. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

eingestuft.⁴ Der mittlere Grundwasserstand liegt im Planungsraum bei 6 bis 11 dm unter der Geländeoberfläche.⁵

Südlich der Inselbahn befindet sich ein kleines Stillgewässer, welches von einem kleinen Wall umgeben ist. Entlang des Deiches ist außerdem ein Graben vorhanden, der sich südlich angrenzend zum Geltungsbereich befindet.

Baubedingte Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich bei ordnungsgemäßer Bauausführung nicht.

Anlagebedingte Auswirkungen

Aufgrund der hohen Durchlässigkeit des Bodens wird der zusätzlich anfallende Oberflächenabfluss im Boden versickern. Zusätzliche Maßnahmen zur schadlosen Abführung des Oberflächenwassers sind nicht notwendig. Die o. g. Oberflächengewässer bleiben von der vorliegenden Planung unberührt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind bei ordnungsgemäßer Nutzung nicht zu erwarten.

4.4. Biotope, Lebensgemeinschaften und Arten

Am 25.04.2022 wurde eine Ortsbegehung durchgeführt. Grundlage dafür bietet die Vermessung des LGLN sowie online verfügbare Daten der Biotoptypen für die Insel Spiekeroog⁶. Berücksichtigt wurden auch die Ergebnisse der Vegetationskartierung der ostfriesischen Inseln von Peterson und Pott, die auf Kartierungen von 1967 zurückgriffen⁷.

⁴ NIBIS® Kartenserver (1982): Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

⁵ NIBIS® Kartenserver (2017): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

⁶ NUMIS. Das niedersächsische Umweltportal (2004): Biotoptypen im Bereich von Spiekeroog. - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Referat 14: Umweltinformation, Digitalisierung, eGovernment, Hannover

⁷ Petersen, J.; Pott, R. (2005): Ostfriesische Inseln. Landschaft und Vegetation im Wandel. - Hrsg. Nds. Heimatbund e.V., Hannover

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“
Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

Abb.: Biotoptypen im Bereich von Spiekeroog



- KDE Krähenbeer-Küstendünenheide
- KDG Graudünen-Grasflur**
- KGH Sonstiges Küstendünengebüsch aus heimischen Arten**
- KGK Kriechweiden-Küstendünengebüsch
- KGF Salzwiesen-Düne
- KGX Kartoffelrosen-Gebüsch der Küstendünen
- KHO Obere Salzwiese
- KN Gehözfrees/-armes nasses Küstendünental
- D Deich
- OV Verkehrsfläche, befestigte Fläche**

Vegetationskundlich ist auf den nicht bebauten Flächen überwiegend ein Küstendünengebüsch aus heimischen Arten vertreten sowie ein kleiner Bereich mit einer Graudünen-Grasflur. Die historische Karte von 1957 zeigt, dass die Salzwiesenvegetation (vor dem Deichbau) bis an die Trasse der Inselbahn heranreichte, während die Flächen nördlich davon eine Dünenvegetation aufwiesen. Zu der Zeit war die Fläche bereits versiegelt; im Jahr 1958 wurde das (heute ehemalige) Bahnhofsgelände errichtet.

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

Ein großer Teil der Fläche wird als Auslauf für die Pferde der Inselbahn genutzt. Im Randbereich und auch auf den abgeäunten Weideflächen stehen einige Sträucher und kleinwüchsige, vielstämmige Bäume, die insgesamt als Küstendünengebüsch aus heimischen Arten (KGH) angesprochen werden.

Im Plangebiet kommen folgende Strauch/Baumarten vor: Weiden (*Salix spp.*), Birken (*Betula spp.*), Ebereschen (*Sorbus aucuparia*), Eichen (*Quercus robur*), Weißdorn (*Crataegus spp.*), vereinzelt Kiefern (*Pinus sp.*), Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*), Kupfer-Felsenbirne (*Amelanchier lamarckii*), Kastanie (*Aesculus hippocastanum*), Johannisbeere

Die Flächen werden stellenweise von Brombeeren (*Rubus fruticosus*), Kartoffel-Rosen (*Rosa rugosa*) und Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*) dominiert.

Einige Bodenbereiche im Küstendünengebüsch sind mit Pferdeäpfeln übersät, sodass hier von einer regelmäßigen Störung ausgegangen werden muss. Teilweise dominieren in diesen Bereichen Nährstoffzeiger wie Brennesseln. Zwischen den vorhandenen Gehölzen ist keine ausgeprägte Krautschicht vorhanden.

Die vorhandenen Gehölze stellen für Brutvögel des Siedlungsraumes einen Lebensraum dar. In den Bäumen hängen vereinzelt Nistkästen. Im Nordosten sind Fangnetze aufgestellt, um Vögel zu beringern.

Während der Ortsbegehung konnten mehrere Fasane im Plangebiet erfasst werden.

Aufgrund der Nutzung und Lage angrenzend an die Bebauung sind keine störungsempfindlichen Arten zu erwarten. Auch für Vögel des Offenlandes bietet das Plangebiet keinen attraktiven Lebensraum. Pferdeauslauf oder Scherrasenflächen sowie die Trasse der Pferdebahn bieten keine Bruthabitate.

In den Dünen im Bereich der Krähenbeer-Heiden in Verbindung mit Gebüsch konnte auf Spiekeroog die Waldeidechse beobachtet werden, das Vorkommen der Zauneidechse ist ungewiss.⁸ Sehr vielfältig ist auch die Wirbellosenfauna, die gerade auf den Inseln oft seltene Arten aufweist.

Eine besonders hervorgehobene Bedeutung des Plangebiets hinsichtlich der Tierwelt gegenüber den anderen Dünenbereichen ist nicht zu erwarten, da der Einfluss des Menschen und die Nutzung als Weidefläche im Bereich der Planung bereits seit mehreren Jahren gegeben ist.

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Baumaßnahmen entstehen Lärmimmissionen, die jedoch weitgehend auf das Plangebiet begrenzt sind. Weiterreichende Beeinträchtigungen sind durch die abschirmende Wirkung von Deich und vorhandener Bebauung nicht zu erwarten.

⁸ Podloucky, R. (2009): Die Lurche und Kriechtiere der Ostfriesischen Inseln. - http://www.natosti.uni-oldenburg.de/tiere/46_1_amphibien.html, zuletzt abgerufen am 08.10.2024

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

Anlagebedingte Auswirkungen

Teilweise Entfernung des Küstendünengehölzes.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen gehen von einer Wohnnutzung im Plangebiet nicht aus.

4.5. Landschaftsbild und Erholung

Die Inseln besitzen durch ihre besondere Lage und die einzigartige Naturlandschaft ein besonders wertvolles Landschaftsbild, das wesentliche Grundlage für den Tourismus auf den Inseln ist. Das Landschaftsbild im Geltungsbereich selbst ist durch die im Osten angrenzenden baulichen Anlagen sowie den westlich und südlich angrenzenden Deich geprägt. Kennzeichnend im Plangebiet sind die Inselbahn und die Pferdekoppeln sowie die als Lagerplatz genutzten Flächen auf dem Grundstück des Bauhofs. Insgesamt ist das Plangebiet durch den Einfluss des Menschen geprägt und lässt sich räumlich dem Inseldorf zuordnen.

Das Restaurant sowie die Museumspferdebahn und öffentliche Toilette werden von Einheimischen und Touristen besucht.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase von neuen Gebäuden sind kurzfristig Baufahrzeuge und Materialien vor Ort, die keine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch den Bau von neuen Gebäuden werden bisher freie Flächen auf der Insel baulich genutzt. Der Siedlungsrand wird weiter nach Westen verschoben.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes treffen Vorgaben zur Höhe sowie der Gestaltung (Firstausrichtung, Dachformen und -aufbauten, Dacheindeckung und -begrünung, Außenwände usw.) der Häuser, wodurch sie sich in das generelle Ortsbild von Spiekeroogs eingliedern werden. Hierdurch wird die Wahrnehmung der Neubauten als Fremdkörper vermieden. Insgesamt ist durch den geringen Umfang des Baugebiets eine verträgliche ergänzende Bebauung bezogen auf das Landschaftsbild festzustellen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder die Erholungsnutzung sind nicht gegeben.

4.6. Sach- und Kulturgüter

Die Nutzung der vorhandenen Grundstücke und Gebäude in ihrer Eigenschaft als Sachgüter wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Die im Jahr 1885 eröffnete Inselbahn weist aufgrund der langjährigen Nutzung und der allgemeinen Seltenheit von Pferdebahnen eine kulturelle Bedeutung auf. Sie

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

stellt heute eine touristische Attraktion dar.

Die Planung beeinträchtigt die Pferdebahn und die damit verbundenen Abläufe nicht.

4.7. Mensch

Das Plangebiet selbst hat keine besondere Bedeutung für Einheimische und Besucher der Insel. Spaziergänger sowie Touristen, die die Pferdebahn nutzen, passieren das Plangebiet.

Baubedingte Auswirkungen

Die Bauphase der neuen Gebäude führt vorübergehend zu Belästigungen der Anwohner und Erholungssuchenden. Dies stellt jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungssuchenden und Inselbewohner dar.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Die ergänzende Bebauung stellt keine Beeinträchtigung für Touristen oder Anwohner dar.

4.8. Wechselwirkungen

Schutzgut	Beeinträchtigung des Schutzgutes	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	Beurteilung der hierdurch zu erwartenden Beeinträchtigungen
Klima / Luft / Lärm	---	---	---
Boden	zunehmende Versiegelung	Pflanzen- und Tierwelt durch Gehölzbeseitigung	erheblich
Wasserhaushalt	Keine dauerhaften Beeinträchtigungen Zusätzliche Versiegelung, Erhöhter Oberflächenabfluss, verminderte Grundwasserneubildung	---	---
Pflanzen- und Tierwelt	Verlust Küstendünen- gebüsch aus heimischen Arten	---	---

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

Schutzgut	Beeinträchtigung des Schutzgutes	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	Beurteilung der hierdurch zu erwartenden Beeinträchtigungen
Landschaftsbild	Optische Veränderung durch ergänzende Bebauung	Mensch	aufgrund der Größe aber keine erhebliche Beeinträchtigung
Mensch	Schaffung von Wohnraum	---	---
Sach- und Kulturgüter	---	---	---

5. Sonstige Angaben

5.1. Kumulative Auswirkungen mit anderen Maßnahmen

Es sind keine weiteren Baumaßnahmen geplant, die eine kumulierende Wirkung ausüben. Somit wird das Baugebiet Teil der zusammenhängenden Bebauung des Inseldorfs.

5.2. Gefährdung der Planung durch Katastrophen und Unfällen, Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Plangebiet liegt im Risikogebiet HQextrem und kann durch die Lage in Küstennähe möglicherweise von Überflutung oder Hochwasser betroffen sein. Eine besondere Gefährdung der Planung durch Überflutungen oder andere Katastrophen ist nicht zu befürchten. Aufgrund der Lage des Plangebietes in einem vom Deich geschützten Bereich ist die Gefährdung nicht größer als in anderen bebauten Bereichen des Inseldorfs.

5.3. Prognose ohne aktuelles Bauleitplanverfahren

Ohne das aktuelle Bauleitplanverfahren würde das Plangebiet weiter ohne Bebauung genutzt wie bisher. Es bestehen keine anderweitigen Planungen oder Nutzungsinteressen.

5.4. Anderweitige Planungsalternativen

Ein Absehen von oder Aufschieben der Planung kommt nicht in Betracht, da die dringend benötigte Neuschaffung von Wohnraum auf der Insel sonst nicht umgesetzt werden könnte.

Arrondierungen des Ortsrandes an anderer Stelle und Nachverdichtungen auf bebauten Grundstücken sind nicht möglich, da Siedlungsstruktur und Nutzung dies nicht zulassen.

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

Eine andere Nutzung als das gewählte Sondergebiet (z. B. Wohngebiet oder reines Ferienhausgebiet) kommt nicht infrage, da sich die zulässigen Nutzungen im Plangebiet sonst nicht in das Gesamtkonzept für das Inseldorf einfügen würden.

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in Natur und Landschaft

Folgende Planinhalte dienen dazu, Natur und Landschaft vor Beeinträchtigungen zu schützen:

- nachrichtliche Übernahme des gesetzlich geschützten Biotops mit Schutzbestimmung
- Entwicklung von Küstendünengehölzen
- Schutz der Grünfläche vor unzulässiger Nutzung durch bauliche Abgrenzung (z. B. Drahtzaun)

Für die Bauausführung werden die folgenden Hinweise gegeben:

Bereits vor Beginn der Baumaßnahmen ist durch eine Abgrenzung (Bauzaun) sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope stattfinden können. Mögliche Flächen für Material und die Baustelleneinrichtung sind z. B. auf dem Grundstück des Bauhofs vorhanden. Auch auf während der Bauphase benötigten Flächen außerhalb des Plangebiets, mit gesetzlich geschützten Biotopen oder Schutzdünen muss in einem gesonderten Verfahren eine jeweilige Ausnahmegenehmigung nach BNatSchG bzw. NDG beantragt werden.

Für die Ausführung der Baumaßnahmen dürfen nur ordnungsgemäß gewartete und zugelassene Fahrzeuge und Maschinen eingesetzt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch eine geordnete Bauausführung minimiert werden. Unnötige bzw. unnötig starke Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge und -materialien sind zu vermeiden und Teilbereiche, die nur während der Bauphase benötigt werden, mit Baggermatten zu schützen. Die Mutterbodenaufgabe ist ordnungsgemäß abzuschleppen und falls erforderlich sachgerecht zu lagern. Es ist zu prüfen, ob ein Wiedereinbau möglich ist. Genaue Angaben hierüber sind DIN 18 915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten), DIN 19 731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19 639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu entnehmen, die bei der Ausführung von Bodenarbeiten zu beachten sind.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm ist zu beachten.

Sofern wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist auf den sachgerechten Umgang mit diesen zu achten.

Nicht zur Beseitigung vorgesehene Gehölze sind zu schonen. Sollte es dennoch zu Beschädigungen von Ästen, Zweigen oder Wurzeln kommen, sind diese fachgerecht zurückzuschneiden. Genaue Angaben hierüber sind der DIN 18 920 (Schutz

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu entnehmen, die bei der Ausführung von Baumaßnahmen zu beachten ist.

Saisonale Niststandorte von Vögeln können in Gehölzen oder krautiger Vegetation, in bzw. an Gebäuden, Zäunen, Holzstößen, Steinhaufen oder an ähnlichen Orten vorhanden sein. Zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) sollen Eingriffe in solche Biotopstrukturen nur von Oktober bis Februar, also außerhalb der Vogelbrutzeit, vorgenommen werden. Durch die Ausführung von Maßnahmen während der Brutzeit dürfen besetzte Niststandorte nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Vor Beginn solcher Maßnahmen ist eine dahingehende Überprüfung vor Ort vorzunehmen.

Zur Vermeidung der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist Folgendes zu beachten:

- Vor Beginn von Baufeldräumungen sowie Umbau- oder Abbruchmaßnahmen an bestehenden Gebäuden und ihren Nebenanlagen ist eine Kontrolle auf das Vorhandensein von Baumhöhlen, Stammrissen, zugänglichen Hohlräumen in Gebäuden u. ä. durchzuführen.
- Sollten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgefunden werden und ein Eingriff bzw. die Beseitigung beabsichtigt sein oder ist ihre Entwertung zu erwarten, ist dies der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Diese berät in der Sache und entscheidet auf Antrag über eine ggf. notwendige artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung.

Für Eingriffe, die nicht § 15 des BNatSchG unterfallen, gelten die Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG.

7. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Innerhalb des Plangebiets können die Eingriffe nicht ausgeglichen werden. Es sind daher externe Kompensationsmaßnahmen notwendig. Die gilt auch für den Ausgleich der zu Beseitigung vorgesehenen Küstendünengehölze, die im Verhältnis 1:1 an anderer Stelle herzustellen sind.

Entsprechende Angaben zu Flächen und Maßnahmen werden zum nächsten Verfahrensschritt ergänzt.

8. FFH-Vorprüfung

8.1. Rechtliche Grundlagen

Zum europäischen ökologischen Netz Natura 2000 gehören FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete. Auch Projekte, die außerhalb der Natura 2000-Gebiete durchgeführt werden, müssen gemäß § 34 BNatSchG darauf überprüft werden, ob sie allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten in der Lage sind, ein solches Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im Folgenden wird eine Vorprüfung durchge-

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

führt in der ermittelt wird, ob die vorliegende Planung potenziell Auswirkungen nach sich ziehen kann, die beeinträchtigend auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete wirken.

Durch die Lage der Insel Spiekeroog im Wattenmeer sind im Rahmen der vorliegenden Planung das FFH-Gebiet 001 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ und das EU-Vogelschutzgebiet V01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ zu überprüfen. Diese Schutzgebiete sind in der Umgebung Spiekeroogs miteinander und mit dem Nationalpark deckungsgleich. Sie werden daher im Folgenden zusammengefasst behandelt.

8.2. Beschreibung des Nationalparks Nds. Wattenmeer

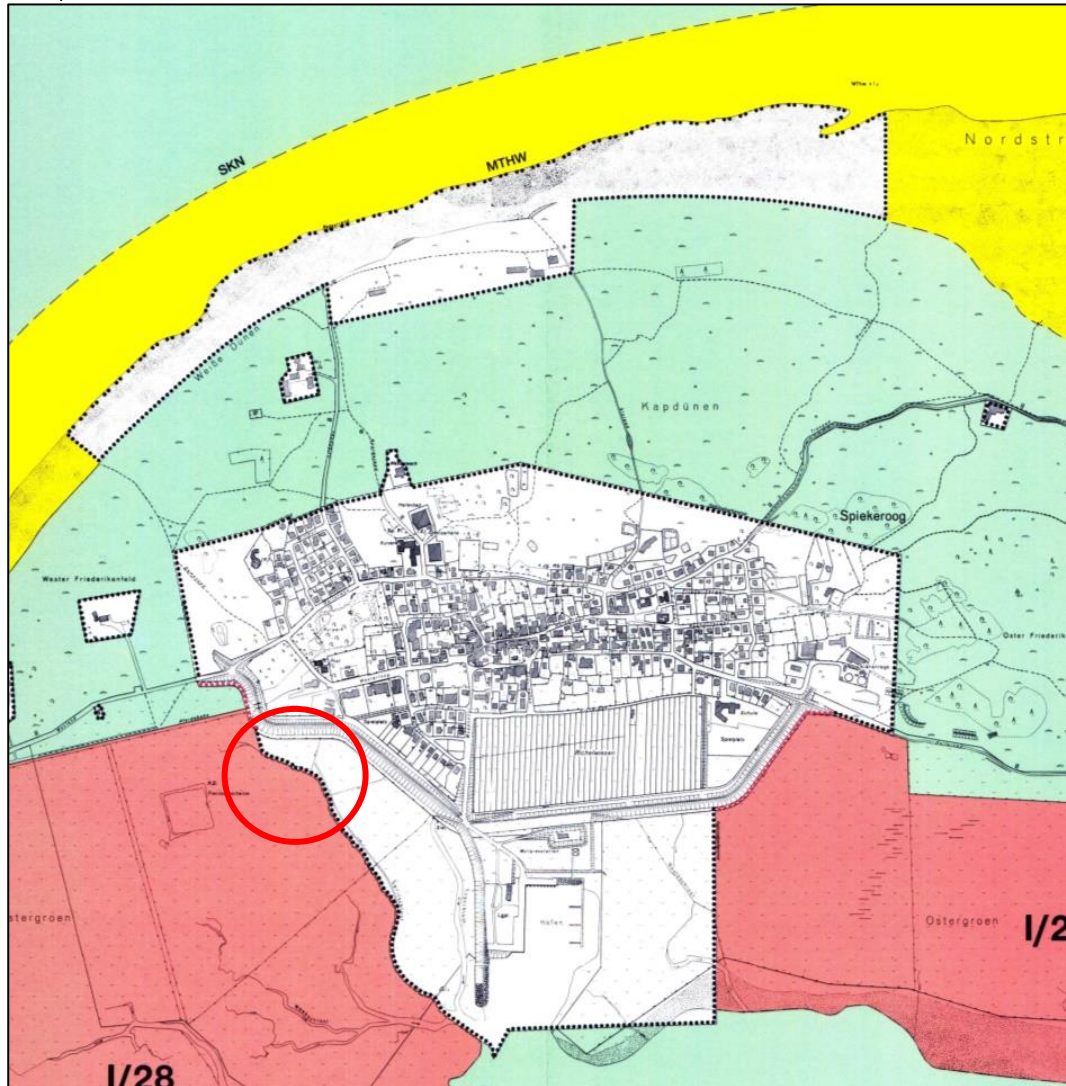
Am 01.01.1986 wurde der ca. 240.000 ha große Nationalpark Nds. Wattenmeer als eine der letzten europäischen Naturlandschaften mit national und international bedeutenden Funktionen eingerichtet. Ausgenommen wurden die vom Menschen dauerhaft überformten Bereiche. Primäres Ziel des Naturschutzes im Nationalpark ist die Erhaltung der natürlichen und naturnahen Ökosysteme im freien Wechselspiel der Kräfte, daneben als sekundäres Ziel die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz einzelner Tier- und Pflanzenarten. Am 11. Juli 2001 wurde das Nationalparkgesetz neu gefasst¹⁰. Die Karte zeigt die Grenzen des Nationalparks in der Umgebung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Hiernach liegt der Geltungsbereich außerhalb der Nationalparkfläche; die Grenzen verlaufen hinter dem Deich, der eine räumliche Trennung bzw. Abgrenzung bewirkt.

¹⁰ Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) vom 11. Juli 2001, Nds. GVBl. 2001, S. 443ff

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“ Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

Abb.: Zonierung des Nationalparks Nds. Wattenmeer (ohne Maßstab) mit Lage des Plangebiets (rot umkreist)



Rot: Ruhezone, Grün: Zwischenzone, Gelb: Erholungszone

Der Nationalpark Nds. Wattenmeer ist in Ruhe-, Zwischen- und Erholungszone eingeteilt. Nordwestlich des Deichs befindet sich die Zwischenzone, die im Südwesten in die Ruhezone übergeht.

Der Nationalpark Nds. Wattenmeer ist Teil des ökologischen Netzes Natura 2000. Ausgenommen kleinerer Bereiche, vor allem Teile der Erholungszone, wurde der Nationalpark Nds. Wattenmeer von der Bundesrepublik Deutschland dem Rat der europäischen Gemeinschaft als europäisches Vogelschutzgebiet sowie als FFH-Schutzgebiet gemeldet. Die westlich des Deichs angrenzenden Flächen des Nationalparks gehören zu dem Vogelschutzgebiet V01 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer und zum FFH-Gebiet 001 Nationalpark Nds. Wattenmeer.

Im Gesetz über den Nationalpark Nds. Wattenmeer wird der Schutzzweck des Ge-

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

bietes genannt.

*„In dem Nationalpark soll die besondere Eigenart der Natur und Landschaft der Wattregion vor der niedersächsischen Küste einschließlich des charakteristischen Landschaftsbildes erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die natürlichen Abläufe in diesen Lebensräumen sollen fortbestehen. Die biologische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten im Gebiet des Nationalparks soll erhalten werden. Für Biotope im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes soll der Nationalpark den nach dieser Vorschrift erforderlichen Schutz sicherstellen; [...]“.*¹¹

Zusätzlich zu diesem allgemeinen Schutzzweck sind den einzelnen Ruhezonon besondere Schutzzwecke zugewiesen.

Ziel der Ausweisung der EU-Vogelschutzgebiete ist, das Überleben und die Vermehrung der in der EU-Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten sicherzustellen. In der Erklärung zum EU-Vogelschutzgebiet durch das Nds. MU werden die wertbestimmenden Vogelarten nach Anhang 1 der Verordnung und Zugvogelarten aufgeführt:

Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) als Brutvögel	Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) als Gastvögel	Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 als Brutvögel	Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 als Gastvögel
Brandseeschwalbe	Brandseeschwalbe	Eiderente	Alpenstrandläufer
Flusseeeschwalbe	Flusseeeschwalbe	Feldlerche	Austernfischer
Kornweihe	Goldregenpfeifer	Großer Brachvogel	Berghänfling
Küstenseeschwalbe	Küstenseeschwalbe	Heringsmöwe	Blässgans
Löffler	Löffler	Kiebitz	Brandgans
Rohrdommel	Nonnengans	Kormoran	Dreizehenmöwe
Rohrweihe	Pfuhlschnepfe	Löffelente	Eiderente
Säbelschnäbler	Säbelschnäbler	Rotschenkel	Graugans
Seeregenpfeifer	Sternaucher	Schafstelze	Großer Brachvogel
Sumpfhohreule	Wanderfalke	Steinschmätzer	Grünschenkel
Wanderfalke	Zwergseeschwalbe	Uferschnepfe	Heringsmöwe
Zwergseeschwalbe	Zwergmöwe		Kiebitz
			Kiebitzregenpfeifer
			Knutt
			Kormoran

¹¹ Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) vom 11. Juli 2001, Nds. GVBl. 2001, S. 443ff

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) als Brutvögel	Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) als Gastvögel	Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 als Brutvögel	Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 als Gastvögel
			Krickente Lachmöwe Löffelente Mantelmöwe Meerstrandläufer Ohrenlerche Pfeifente Regenbrachvogel Ringelgans Rotschenkel Sanderling Sandregenpfeifer Schneeammer Sichelstrandläufer Silbermöwe Spießente Steinwälzer Stockente Strandpieper Sturmmöwe Tordalk Trauerente

Neben diesen wertbestimmenden Arten sind weitere Brut- und Rastvogelarten im Standarddatenbogen erfasst.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes (Nenn-Nr. 01) (EU-Kennzahl DE 2306-301) sind die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für

- die prioritären Lebensraumtypen
Entkalkte Dünen mit Krähenbeeren (Braundünen), festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen), Lagunen des Küstenraumes (Strandseen),
- die weiteren Lebensraumtypen
Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser, ve-

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

getationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt, flache große Meeresarme und –buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen), Riffe, einjährige Arten auf Schlamm und Sand (Quellenwatt), Schlickgrasbestände, atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalie maritima), Primärdünen, Weißdünen mit Strandhafer, Dünen mit Sanddorn, Dünen mit Kriechweide, bewaldete Dünen der atlantischen Region, feuchte Dünentäler, Ästuarien, oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer sowie

- die nicht prioritären Tier- und Pflanzenarten
Seehund, Schweinswal, Meerneunauge und Sumpfglanzkraut.

8.3. Schutzzweck des Nationalparks

Im Folgenden wird überprüft, ob die Schutz- und Erhaltungsziele des Nationalparks Nds. Wattenmeer durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen des Bebauungsplans beeinträchtigt werden. Als Maßstab dient der Schutzzweck der Verordnung:

- Im Nationalpark soll die besondere Eigenart der Natur und Landschaft der Wattregion vor der niedersächsischen Küste einschließlich des charakteristischen Landschaftsbildes erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.
- Die natürlichen Abläufe in diesen Lebensräumen sollen fortbestehen.
- Die biologische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten im Gebiet des Nationalparks soll erhalten werden.
- Der besondere Schutzzweck der einzelnen Gebiete der Ruhezone wird in der Verordnung aufgeführt
- Die Flächen des Nationalparks mit Ausnahme der Erholungszone oberhalb der mittleren Tidehochwasser-Linie, (...) sind Europäisches Vogelschutzgebiet. Die in Satz 1 bezeichneten Flächen dienen auch dem Ziel, das Überleben und die Vermehrung der dort vorkommenden, in Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Vogelarten sicherzustellen
- Die Flächen des Nationalparks sind Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, soweit sich aus der Anlage 4 nichts anderes ergibt. Gemäß Anlage 4 ist im Bereich Spiekeroog die Erholungszone aus dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgenommen. Die Flächen dienen auch der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für den Nationalpark genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen sowie der Tier- und Pflanzenarten.

Im weiteren Verlauf der Prüfung werden die Schutzzwecke wie folgt bezeichnet

1. Schutz der Eigenart und des Landschaftsbildes
2. Schutz der natürlichen Abläufe

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

3. Erhaltung der biologischen Vielfalt
4. Schutz der Vogelarten
5. Schutz der Lebensraumtypen

8.4. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Nationalparks Nds. Wattenmeer

Im Zuge der Bauleitplanung muss festgestellt werden, ob durch den Bebauungsplan eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Nationalparks ermöglicht wird.

Hierzu werden die Wirkfaktoren ermittelt, die zu einer Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Nationalparks führen können. Eine direkte Flächeninanspruchnahme findet nicht statt, da der Bebauungsplan außerhalb der Nationalparkfläche liegt. Dennoch sind folgende Wirkfaktoren hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzzwecke genauer zu überprüfen:

Wirkfaktoren	Mögliche Auswirkungen auf den Nationalpark	Möglicherweise berührte Schutzzwecke				
		1	2	3	4	5
Verlärmung, Beunruhigung der angrenzenden Flächen	Geringe Beeinträchtigung der Tierwelt der Dünenbereiche möglich, Deich wirkt als Barriere				x	
Änderung der Vegetation im Geltungsbereich, Beseitigung von Vegetationsbeständen	Keine Auswirkungen auf Nationalpark erkennbar					
Ergänzende Bebauung	Veränderung des Landschaftsbildes möglich, Deich und Küstendünengebüsch wirken als Barriere	x				

Bezüglich der Baumaßnahmen muss sichergestellt werden, dass Flächen im Nationalpark nicht berührt werden.

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke im Einzelnen nochmals untersucht.

8.4.1. Schutz der Eigenart und des Landschaftsbildes

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

Die Eigenart und das Landschaftsbild können auch durch Baumaßnahmen außerhalb des Nationalparks beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für Baumaßnahmen, die über die natürlichen Landschaftselemente dominieren. Dies gilt zum Beispiel für ein Gebäude, das über die Dünenlandschaft hinausragt.

Wesentlich sind daher eine natur- und landschaftsbildangepasste Dimensionierung und Gestaltung der Gebäude. Die geplanten Gebäude erweitern den Ortsrand und können von der Straße „Westend“, die über den Deich nordwestlich des Plangebiets führt, wahrgenommen werden. Durch die Lage nahe dem Deich und die vorhandenen Küstendünengehölze ist jedoch keine direkte Beeinträchtigung der Eigenart des Landschaftsbildes im Nationalpark erkennbar. Die Gebäude sind optisch als Ortsrand wahrnehmbar, während die Flächen des Nationalparks westlich des Deiches beginnen. Für die Gebäude ist eine orts- und landschaftsgerechte Gestaltung vorgegeben.

8.4.2. Schutz der natürlichen Abläufe

Die natürlichen Abläufe des Nationalparks werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Der Deich wirkt als Barriere zwischen Nationalpark und Plangebiet, wodurch eine Beeinträchtigung der Vegetationsentwicklung im Nationalpark zum Beispiel durch die Verdriftung von Abfällen oder zusätzliche Trittbelastungen nicht gegeben sind.

8.4.3. Erhaltung der biologischen Vielfalt

Die Planung grenzt an die vorhandene Bebauung des Inseldorfs an. Im Bestand werden die Flächen teilweise als Pferdeauslauf genutzt, sodass eine gewisse Vorbelastung vorliegt. Im Zuge der Planung geht ein Teil des Küstendünengebüschs verloren, der jedoch zum Teil bereits durch die Pferdehaltung beeinträchtigt wurde.

Aufgrund der genannten Faktoren sowie dem Abstand zu den Flächen des Nationalparks ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt zu rechnen. Ein großer Teil des Küstendünengebüschs bleibt erhalten. Ein Vorkommen von störungsempfindlichen Vogelarten oder anderen Tieren ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Die Vermeidung der Beeinträchtigung von Insekten durch Lichtimmissionen von Außenbeleuchtung harmonisiert mit den Vorgaben der Lichtleitlinie.

8.4.4. Schutz der Vogelarten

Die Vogelarten können durch den Betrieb, insbesondere durch Verlärmung vertrieben werden. Die zusätzliche Bebauung für eine Wohn- und Feriennutzung führt allerdings nicht zu erheblichen Lärmbelastungen. Es grenzen keine empfindlichen Dünenbiotope direkt an die geplante Wohnbebauung an, sodass eine Beeinträchtigung der wertbestimmenden Vogelarten des Nationalparks nicht zu erwarten ist. Das Küstendünengehölz kann weiterhin von störungsunempfindlichen Arten als Lebensraum genutzt werden.

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

8.4.5. Schutz der Lebensraumtypen

Die natürlichen Lebensraumtypen des Nationalparks werden nicht direkt betroffen. Der vorhandene Deich wirkt als Barriere und Abgrenzung zu den offenen Flächen des Nationalparks. Es sind keine direkten Einwirkungen der Planung in die zu schützenden Lebensraumtypen zu erkennen. Die vorhandenen Sträucher und Bäume (Küstendünengehölz) bleiben zu einem großen Teil erhalten und können durch eine bauliche Abgrenzung vor einer Vergärtnerung bzw. Mitnutzung durch die Anwohner bzw. Feriengäste effektiv geschützt werden.

8.5. Zusammenfassende Wertung

Bei einer naturschutz- und landschaftsbildverträglichen Nutzung des Plangebiets sind keine Beeinträchtigungen der Schutzziele des Nationalparks zu erwarten. Dies bedeutet, dass bei der Gestaltung und Dimensionierung der Gebäude auf die Wirkung der Bebauung auf das Landschaftsbild geachtet werden muss. Hier spielt auch die Lichtleitlinie Spiekeroogs eine Rolle, nach der eine übermäßige Außenbeleuchtung vermieden werden soll. Bei einer ordnungsgemäßen Bebauung und Nutzung des Plangebiets und der Beachtung des Schutzstatus der Biotope im Plangebiet sind keine Beeinträchtigungen erkennbar.

9. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

9.1. Rechtliche Grundlagen

In § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden die sogenannten Zugriffsverbote für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten festgelegt.

Hiernach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Diese Verbote werden allerdings für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft modifiziert. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt: „[...] Sind in Anhang IV Buchstabe aus der Richtlinie 92/43/EWG aufge-

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

führte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1) nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Ist ein Verbotstatbestand erfüllt, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

9.2. Artenschutzrelevante Wirkfaktoren

Folgende Wirkfaktoren werden bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beachtet:

- Baubedingte Wirkfaktoren
 - Beseitigung der Bodenvegetation (Räumung des Baugebiets)
 - Vorübergehende Nutzung angrenzender Bereiche während der Bauphase
 - Lärm und optische Beeinträchtigung beim Bau
- Anlagebedingte Wirkfaktoren
 - Lichtbeeinträchtigung,
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren
 - Beeinträchtigung durch Verlärmung

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

Verbotstatbestand	Zu überprüfende Wirkfaktoren
Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.	Räumung des Baugebiets, baubedingte Nutzung angrenzender Bereiche
Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.	baubedingte Lärmimmissionen und optische Beunruhigung Licht- und Lärmbeeinträchtigung beim Betrieb
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.	Beseitigung der Bodenvegetation, (Räumung des Baugebiets), baubedingte Nutzung angrenzender Bereiche
Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören	Beseitigung der Bodenvegetation, (Räumung des Baugebiets), baubedingte Nutzung angrenzender Bereiche

9.3. Prüfungsrelevante Arten

Grundsätzlich werden die prüfungsrelevanten Arten zunächst anhand der drei nachstehend aufgeführten Rechtsnormen festgelegt:

- **FFH-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG)**, Tier- und Pflanzenarten im Anhang IV (streng geschützte Arten)

Es werden die Arten berücksichtigt, die nach dem vorhandenen Kenntnisstand im Untersuchungsgebiet (UG) bzw. im Wirkungsraum des Vorhabens tatsächlich vorkommen bzw. die im UG als rezente Arten nachgewiesen sind. Veröffentlichungen und Listen des behördlichen Naturschutzes Niedersachsens werden bei der Auswahl der Arten berücksichtigt.

Dieses Vorgehen wird deshalb gewählt, weil für zahlreiche Arten des Anhangs IV ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. innerhalb des Wirkungsraums des Vorhabens von vornherein auszuschließen ist. Solche Arten werden somit bereits im Vorfeld „aussortiert“, da sie nicht betroffen sein können.

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

- **Vogelschutzrichtlinie (V-RL 2009/147/EG)**, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie (besonders und streng geschützte Arten).

Die Auswahl beschränkt sich auf die im Wirkungsbereich des Vorhabens natürlich vorkommenden europäischen Vogelarten („bodenständige Arten“). Rastvögel und deren relevante Rast- bzw. Ruheplätze werden bei der Artenauswahl zur Bewertung der Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten nur dann berücksichtigt, wenn die entsprechenden Ruheplätze regelmäßig und stetig aufgesucht werden.

- Eine **Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** liegt nicht vor.

Im Folgenden wird zunächst ermittelt, welche artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. zu erwarten sind. Danach wird anhand der projektbezogenen Wirkfaktoren geprüft, ob diese Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Eine Durchsicht der prüfungsrelevanten Pflanzenarten zeigte keine Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die im Planungsraum durch die Maßnahmen beeinträchtigt werden könnte.

Ein Vorkommen von Fledermäusen, Amphibien, Reptilien oder Wirbellosen, die im Anhang IV der FFH-RL stehen und von dem Vorhaben betroffen werden können, ist nicht bekannt.

Genauer überprüft werden müssen daher die Vogelarten, die in Gehölzen brüten und durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden könnten. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Planbereich durch die Beweidung, angrenzende Bebauung und den touristischen Betrieb der Pferdebahn zumindest zeitweise erheblichen Störungen ausgesetzt ist.

Vogelarten, die nicht an die Störungen gewöhnt sind, werden daher nicht im Geltungsbereich und in seiner näheren Umgebung brüten.

Fledermausquartiere sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten, da Fledermäuse auf den ostfriesischen Inseln nicht heimisch sind.¹²

9.4. Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verstöße

Im Folgenden wird geprüft, ob die Umsetzung der Planung einen Verstoß gegen die Artenschutzbestimmungen verursacht. Hierbei wird auf die oben dargestellten Wirkfaktoren und die zu erwartenden Beeinträchtigungen zurückgegriffen.

Verbot 1: Tötungsverbot

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu

¹² siehe Bach, L; Niermann, I. und Donning, A.: Sommeraktivitäten von Fledermäusen auf den ostfriesischen Inseln, Natur- und Umweltschutz, hrsg.: Der Mellumrat e.V., Bd. 15, Heft 1, 2016

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Dieses Verbot ist bei der Baufeldräumung und Einrichtung der Baustellen zu beachten. Die Baumaßnahmen sollten daher im Winterhalbjahr von Oktober bis Ende Februar beginnen, um eine Ansiedlung von Vögeln im Baubereich zu vermeiden.

Verbot 2: Störungsverbot

Es kann davon ausgegangen werden, dass Lärmimmissionen oder optischen Beunruhigungen durch die Baumaßnahmen in einem Bereich, der ohnehin heute durch menschliche Aktivitäten geprägt ist, nicht zu Störungen von Brutvögeln führen wird, die zu einer Beeinträchtigung der Spiekerooger Population führen wird.

Durch die Nutzung der Wohngebäude sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen zu erwarten. Die Gemeinde hat die Lichtleitlinie beschlossen, die damit als Vorgabe für eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung gilt.

Verbot 3: Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind dabei nur solche Strukturen zu verstehen, die räumlich abgrenzbar sind und regelmäßig genutzt werden, d. h. solche Stätten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, Lage und Einzigartigkeit dauernd besetzt oder immer wieder aufgesucht werden (z. B. Eisvogelhöhlen, alte regelmäßig aufgesuchte Spechthöhlen oder Fledermausquartiere).

Feste Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Plangebiet z. B. alte Kaninchenbauten sein, die nun als Brutplatz von Brandgans, Steinschmätzer oder Hohltaube genutzt werden. Vorhandene Höhlungen in den Gehölzen des Küstendünengebüschs sind nicht auszuschließen. Um eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot zu vermeiden, sind die Gehölze und Vegetationsbestände nur außerhalb der Brutzeit zu entfernen.

Die Grünflächen sind für die Anlage von Gebäuden oder Nebenanlagen nach den Vorgaben des Bebauungsplans nicht freigegeben. Diese bisher nicht genutzten Bereiche, die auch als § 30-Biotop geschützt sind, werden daher für die Umsetzung des Bebauungsplans nicht zerstört werden.

Sollten dennoch zusätzliche Lagerflächen zeitlich begrenzt während der Bauphase benötigt werden, sind für diese gesonderte Genehmigungsanträge zu stellen, bei denen auch die artenschutzrechtliche Zulässigkeit nachgewiesen werden muss.

9.5. Ergebnis der Vorprüfung

Bei Einhaltung der Vorgaben:

- die Vegetationsbeseitigung zur Baufeldräumung findet nur außerhalb der Brutzeit statt,

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

- es befinden sich keine Lebensstätten von Vögeln oder Fledermäusen in den zu fällenden Gehölzen oder dem Pferdeunterstand,
- die Lichtimmissionen werden auf eine insekten- und vogelverträgliche Beleuchtung beschränkt,

sind keine artenschutzrechtlichen Verstöße zu erwarten.

10. Quellenverzeichnis

NIBIS® Kartenserver (1982): Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® Kartenserver (2017): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50 000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® Kartenserver (2018): Suchräume für schutzwürdige Böden. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® Kartenserver (2022): GrundwasserneubildungmGROWA22. Klimabeobachtung 1991-2020. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NUMIS. Das niedersächsische Umweltportal (2004): Biotoptypen im Bereich von Spiekeroog. - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Referat 14: Umweltinformation, Digitalisierung, eGovernment, Hannover

Petersen, J.; Pott, R. (2005): Ostfriesische Inseln. Landschaft und Vegetation im Wandel. - Hrsg. Nds. Heimatbund e.V., Hannover

Podlucky, R. (2009): Die Lurche und Kriechtiere der Ostfriesischen Inseln. - http://www.natosti.uni-oldenburg.de/tiere/46_1_amphibien.html, zuletzt abgerufen am 08.10.2024

11. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Spiekeroog plant die Ausweisung eines Sondergebiets „Wohnen/Ferienwohnen“, um Wohnraum auf der Insel zu schaffen und den Tourismus als wirtschaftliche Grundlage der Gemeinde zu stärken. Hierfür werden die 8. Änderung und der Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“ parallel aufgestellt.

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand und ist rund 0,9 ha groß. Es grenzt an den Deich sowie die vorhandene Bebauung an. Auf einem großen Teil der Fläche stockt ein Küstendünengebüsch, welches nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist. Das Gebiet liegt nicht im Bereich des Nationalparks oder in der Nähe von Schutzdünen.

In der Flächennutzungsplanänderung wird für das Plangebiet eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Wohnen/Ferienwohnen“ sowie eine Grünfläche dargestellt.

Der Bebauungsplan setzt auf einer Fläche von 0,42 ha ein Sondergebiet „Wohnen/Ferienwohnen“, eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung naturbelassene Fläche auf einer Fläche von 0,38 ha und eine 615 m² große Erschließungs-

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

straße fest. Die verbindliche Bauleitplanung gibt einen Gestaltungsrahmen für die baulichen Anlagen vor, damit diese sich ins Orts- und Landschaftsbild einfügen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter durch den Bebauungsplan sind durch die zulässige Neuversiegelung der bisher un bebauten Fläche gegeben. Ein Teil des gesetzlich geschützten Biotops wird überplant. Beeinträchtigungen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer sind nicht zu erwarten; artenschutzrechtliche Verbotstagsbestände werden bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nicht berührt.

Innerhalb des Plangebiets ist ein teilweiser Ausgleich für die Beseitigung von Küstendünengehölzen möglich. Der verbleibende Ausgleichs- und Kompensationsbedarf muss auf externen Flächen gedeckt werden. Die entsprechenden Flächen und Maßnahmen werden zum Entwurf ergänzt.

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 21.11.2024

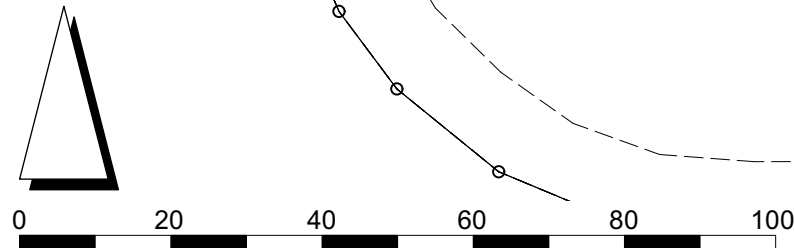
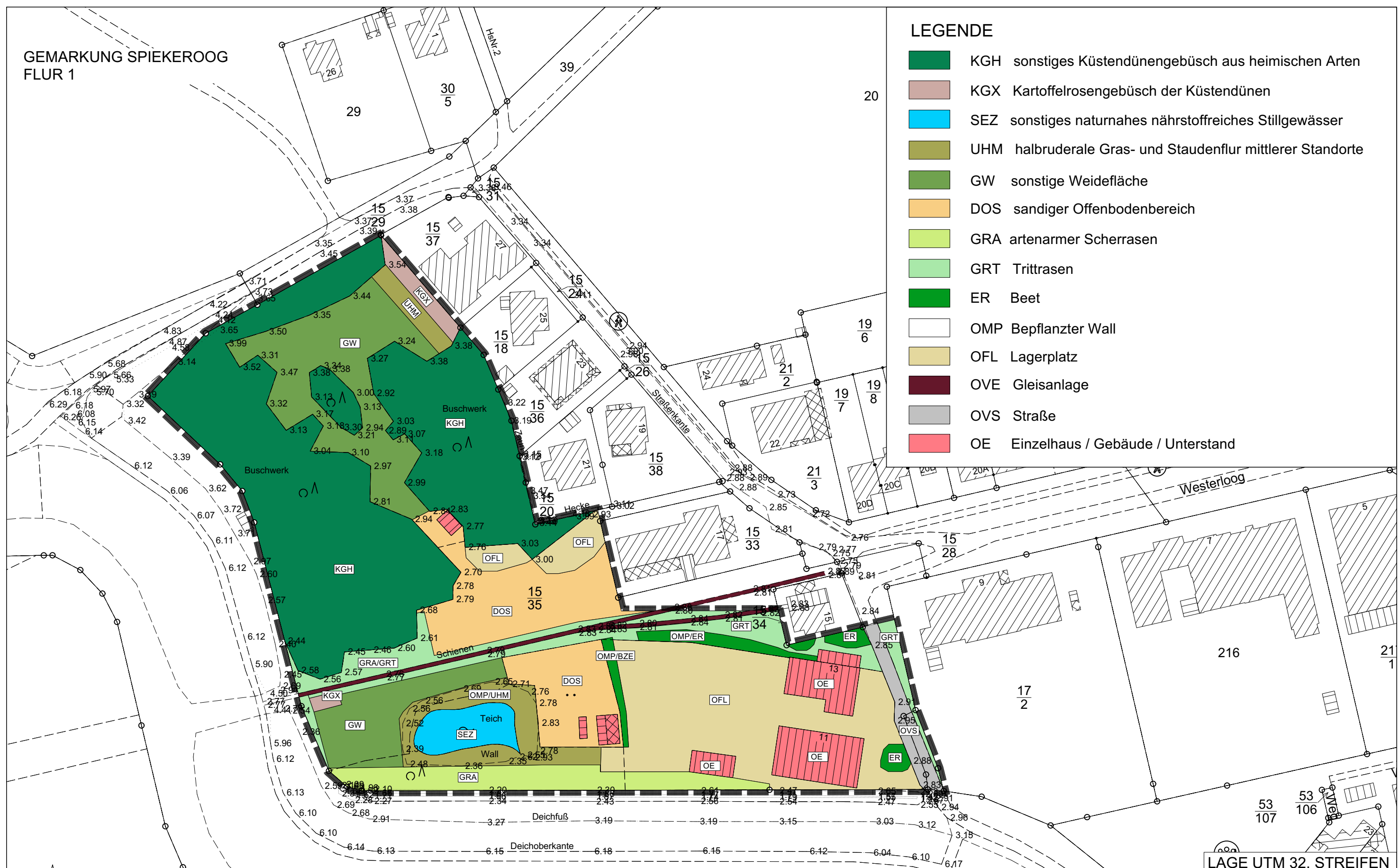
i. A. Dipl.-Umweltwiss. Constantin Block
M. Sc. Linda Auping

S:\Spiekeroog\11797_B_Plan_Bahnhof\05_B-Plan\01_Vorentwurf\Umweltbericht\2024_11_21_11797_gem_UB_V.docx

GEMARKUNG SPIEKEROOG
FLUR 1

LEGENDE

- KGH sonstiges Küstendünengebüsch aus heimischen Arten
- KGX Kartoffelrosengebüsch der Küstendünen
- SEZ sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer
- UHM halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- GW sonstige Weidefläche
- DOS sandiger Offenbodenbereich
- GRA artenarmer Scherrasen
- GRT Trittrasen
- ER Beet
- OMP Bepflanzter Wall
- OFL Lagerplatz
- OVE Gleisanlage
- OVS Straße
- OE Einzelhaus / Gebäude / Unterstand



LAGE UTM 32. STREIFEN

GEMEINDE SPIEKEROOG M. 1:1.000
 BEBAUUNGSPLAN Projekt 11797
 "AM BAHNHOF" 19.07.2022

BIOOPTYPENPLAN
Thalen Consult GmbH
Sitz der Gesellschaft: Unwaldr. 39 26340 Neuenburg Tel: 0 44 52 - 9 16 - 0 Fax: 0 44 52 - 9 16 - 1 01 E-Mail: info@thalen.de
INGENIEURE - ARCHITECTEN - STADTPLANER
 STADT- & LANDSCHAFTSPLANUNG